



Cargo Overseas Surveyor GmbH & Co. KG

Schiffahrts-Sachverständige

Sitz: An der Kaje 1

26721 Elsfleth

Telefon: +49 4404 61499 0

Fax: +49 4404 6149913

E-Mail: [info@cos-partner.com](mailto:info@cos-partner.com)

Web: [www.cos-partner.com](http://www.cos-partner.com)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Cargo Overseas Surveyor GmbH & Co. KG**

#### **1. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Cargo Overseas Surveyor GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Auftragnehmerin“) und dem Auftraggeber. Diese AGB dienen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Auftragnehmerin bestätigt ihre Geltung ausdrücklich schriftlich.
3. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Der Auftraggeber erklärt sich durch Erteilung des Auftrags mit ihrer Geltung einverstanden.
4. Die AGB sind auf der Webseite der Auftragnehmerin [www.cos-partner.com](http://www.cos-partner.com) einzusehen.

#### **2. Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen stellt der Auftragnehmerin alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Dokumente, Unterlagen und Auskünfte gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig auf eigene Kosten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, zur Verfügung.
2. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder sonstige Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu die Umstände des Einzelfalls keinen Anlass bieten oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.
3. Die Auftragnehmerin ist von allen Vorgängen und Umständen, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
4. Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorgenannten Punkte 3.1. bis 3.3. erfolgt im alleinigen Risiko des



- Auftraggebers, soweit die Auftragnehmerin nicht ein Mitverschulden trifft.
5. Der Auftraggeber hat alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Zu begutachtende Objekte hat der Auftraggeber frei zugänglich und in begutachtungsfähigem Zustand bereit zu halten.
  6. Ist die Ausführung des Auftrags aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Grundes zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, behält sich die Auftragnehmerin vor, den entstandenen Schaden (Auftragswert abzgl. ersparter Aufwendungen, bezogen auf den jeweiligen Termin) in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder niedriger.
  7. Entstehen bei einem vereinbarten Termin Verzögerungen durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers, behält sich die Auftragnehmerin vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten, ersatzweise üblichen, Stundensatz in Rechnung zu stellen.

### 3. Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen neutral, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen. Soweit Gegenstand des Auftrages, werden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestehenden anerkannten Vorschriften und Regeln der Technik beachtet.
2. Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch die Erteilung des Auftrages festgelegt, Teilleistungen sind möglich. Wenn sich während der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Abweichungen, Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges oder der vereinbarten Festvergütung ergeben, werden diese - soweit möglich vorab- ergänzend zwischen den Vertragsparteien geregelt.  
Soweit dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Abweichungen, Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zuzumuten ist, kann dieser zurücktreten. Mit Ausübung des



Rücktrittsrechtes hat der Auftraggeber die bis dahin geleisteten Tätigkeiten zu vergüten.

3. Die Auftragnehmerin kann den übernommenen Auftrag ganz oder teilweise durch sachkundige Dritte ausführen lassen.
4. Die Auftragnehmerin wird zur Durchführung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßen Ermessen durchführen, Erkundigungen einziehen, Nachforschungen anstellen, Reisen und Besichtigungen vornehmen sowie Fotos, Zeichnungen, Bilder u. a. Belege anfertigen oder anfertigen lassen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden oder es sich um außerordentliche Maßnahmen handelt.
5. Bei Beratungsleistungen sind die abgegebenen Erklärungen, Hinweise oder Stellungnahmen der Auftragnehmerin stets als Vorschläge zu verstehen. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung gewährleistet der Auftragnehmerin bei Durchführung einzelner oder aller abgegebenen Vorschläge keinen erhöhten oder in sonstiger Weise konkretisierten Sicherheitsgrad.

#### **4. Geheimhaltung**

1. Die Auftragnehmerin wird weder das Gutachten noch sonstige Tatsachen und Dokumente, die bei der Ausführung des Auftrages bekannt werden und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, nutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche, behördliche oder gerichtliche angeordnete Verpflichtungen zur Offenlegung sowie offenkundige Tatsachen.
2. Von den zur Einsicht überlassenen oder zur Auftragsdurchführung übergebenen Dokumenten darf die Auftragnehmerin Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

#### **5. Urheber- und Nutzungsrechte**

1. An den Ergebnissen der Auftragsdurchführung, die dem Urheberrecht unterliegen, behält sich die Auftragnehmerin das Urheberrecht vor.



2. Mit der Auftragsbestätigung wird der Umfang der Leistungen der Auftragnehmerin schriftlich festgelegt. Die erbrachten Leistungen bzw. erzielten Ergebnisse mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten dürfen von dem Auftraggeber nur für den Zweck verwendet werden, der mit Auftragserteilung vereinbart wurde. Eine anderweitige Verwendung ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

## 6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Vergütung, die sich nach der jeweils gültigen Gebührenaufstellung der Auftragnehmerin richtet, es sei denn, es wurde eine Festvergütung schriftlich vereinbart. Hilfsweise richtet sich die Vergütung nach den Sätzen, die von freiberuflich tätigen Schifffahrts- und Gütersachverständigen üblicherweise berechnet werden.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen und/oder Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu erteilen. Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die weitere Ausführung des Auftrages verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
3. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Vergütung sofort bzw. bei Angabe eines Fälligkeitstermins auf der Rechnung zu dem angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
4. Die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses gültige Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich zur Vergütung von der Auftragnehmerin erhoben.
5. Scheck, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten mit Einlösung als Zahlung. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.



## 7. Gewährleistung

1. Soweit der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt, schuldet er damit keinen konkreten Erfolg. Es obliegt allein dem Auftraggeber, die aus den Dienstleistungen der Auftragnehmerin resultierenden Folgerungen zu ziehen.
2. Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung unverzüglich auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese der Auftragnehmerin unverzüglich nach Feststellung schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang anzuzeigen. Andernfalls gilt die vertragliche Leistung als Ordnungsgemäß erbracht.
3. Bei berechtigten Reklamationen kann der Auftraggeber nach Mitteilung eines Mangels von dem Auftragnehmerin Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neuerstellung) verlangen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuerstellung steht der Auftragnehmerin zu.
4. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder ein zweiter Nacherfüllungsversuch ebenfalls fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
5. Bei nur geringfügigen Mängeln oder wenn der Auftragnehmerin die einem Mangel zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist das Rücktrittsrecht ebenfalls ausgeschlossen.

## 8. Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung möglich.
2. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn die Auftragnehmerin trotz vorheriger Abmahnung weiter grob gegen seine Pflichten als Sachverständiger verstößt.



3. Für die Auftragnehmerin liegt in wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die zur Auftragsdurchführung notwendige Mitwirkung verweigert, in unzulässiger Weise die Leistungen und/oder deren Ergebnis beeinflusst, in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.
4. Hat die Auftragnehmerin den Kündigungsgrund zu vertreten, kann er eine Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar sind.
5. Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, behält die Auftragnehmerin ihren Vergütungsanspruch für die vertragsgemäße Leistung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, eine geringere vertragliche Leistung oder höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

## 9. Haftung

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten der Auftragnehmerin oder von Seiten dessen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen haftet die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf der vorhersehbaren, typischen Weise entstehenden Schaden begrenzt.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Arbeitnehmers ausgeschlossen.

Etwaige individualvertraglich vereinbarte Abweichungen bleiben von den oben genannten unbeschränkt.



## **10. Schlussbestimmungen**

1. Die Beziehungen zwischen den Parteien bestimmen sich nach dem Vertrag, auf den Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung findet.
2. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin (Emden) Erfüllungsort.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Auftragnehmerin (Emden).

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke ergeben, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmerin verpflichten sich für diesen Fall, den beabsichtigten Zwecks durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung zu regeln.

Stand: 01.08.2014

Cargo Overseas Surveyor GmbH & Co. KG